§ 4

[1]Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. [2]Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. [3]Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.